

chen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

- a) das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen), (§ 4 Ziff. 3),
- b) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 4),
- c) das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. Dezember 1988

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 3/1989 S. 295

94

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Häuserbachtal bei Möttau“ vom 23. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Waldwiesental des Häuserbaches nordöstlich von Möttau wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Häuserbachtal bei Möttau“ liegt in Flur 7 der Gemarkung Möttau der Gemeinde Weilmünster im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 11,56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Häuserbachtal mit dem mäandrierenden Häuserbach, den bachbegleitenden Feuchtwiesen und den daran angrenzenden naturnahen Waldrandzonen als Lebensraum für zahlreiche zum Teil gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Angelfischerei im Häuserbach;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

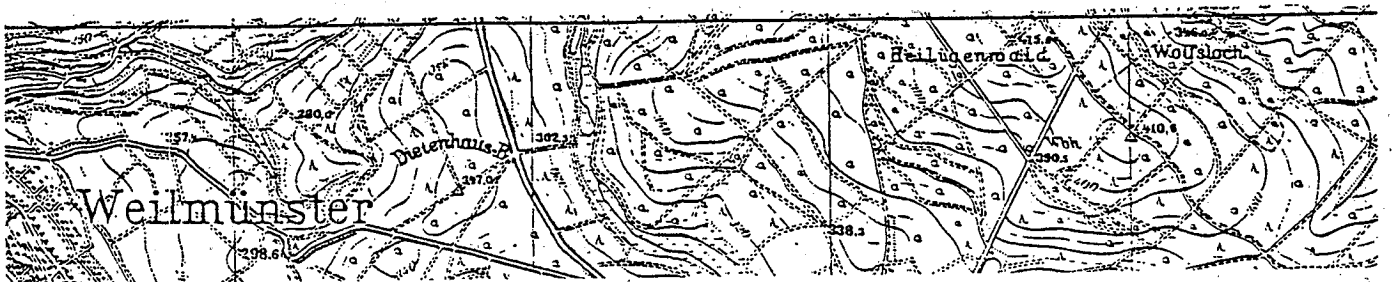
§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1:25 000, Nr. 5516, des Hess. Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88-1-007



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. Dezember 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 3/1989 S. 298

95

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schaepfersee von Rüsselsheim“

Bezug: Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 30. November 1988 (StAnz. S. 2757)

In der o. a. Verordnung muß es in § 1 Abs. 3 in der dritten Zeile statt „Regierungspräsidenten in Darmstadt“ richtig „Regierungspräsidium Darmstadt“ heißen; in § 3 Nr. 4 ist in der ersten Zeile hinter dem Wort „beseitigen“, das Wort „insbesondere“ einzufügen, und in Nr. 9 in der dritten Zeile sind die Worte „oder -schiffe“ zu streichen; in Nr. 12 muß es statt „deren Nutzung zu ändern“ richtig „einer Nutzung zuzuführen,“ heißen; in § 4 Nr. 1. in der zweiten und dritten Zeile sind die Worte „sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern“ zu streichen, und hinter dem Wort „Naturschutzbehörde“ ist für den Punkt ein Semikolon zu setzen, und in § 6 Nr. 9. in der zweiten Zeile sind die Worte „oder -schiffe“ zu streichen.

Die Druckerei

96

Genehmigung der Clermont-Müller-Reissner-Stiftung, Sitz Butzbach

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 25. Mai 1986 und 25. Oktober 1988 errichtete Clermont-Müller-Reissner-Stiftung, Sitz Butzbach, mit Stiftungsurkunde vom 28. Dezember 1988 genehmigt.

Darmstadt, 30. Dezember 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
III 6/11 a — 25 d 04/11 (10) — 36
StAnz. 3/1989 S. 300

97

Genehmigung der Heinz Daemen-Stiftung für Jugend- und Erwachsenenbildung, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 2. Dezember 1988 errichtete Heinz Daemen-Stiftung für Jugend- und Erwachsenenbildung, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 15. Dezember 1988 genehmigt.

Darmstadt, 21. Dezember 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
III 6/11 a — 25 d 04/11 (14) — 59
StAnz. 3/1989 S. 300

98

Genehmigung der Schader-Stiftung, Sitz Darmstadt

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. November 1988 errichtete Schader-Stiftung, Sitz Darmstadt, mit Stiftungsurkunde vom 15. Dezember 1988 genehmigt.

Darmstadt, 21. Dezember 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
III 6/11 a — 25 d 04/11 (11) — 71
StAnz. 3/1989 S. 300

99

Genehmigung der Karma Kagyu-Stiftung, Sitz Taunusstein/ Ortsteil Wehen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 21. November 1988 errichtete Karma Kagyu-Stiftung, Sitz Taunusstein/Ortsteil Wehen, mit Stiftungsurkunde vom 9. Dezember 1988 genehmigt.

Darmstadt, 23. Dezember 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
III 6/11 a — 25 d 04/11 (9) — 20
StAnz. 3/1989 S. 300

100

Genehmigung der Brauchtumsstiftung, Sitz Lautertal (Odenwald)/Ortsteil Reichenbach

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 21. Oktober und 6. Dezember 1988 errichtete „Brauchtumsstiftung“, Sitz Lautertal (Odenwald)/Ortsteil Reichenbach, mit Stiftungsurkunde vom 13. Dezember 1988 genehmigt.

Darmstadt, 21. Dezember 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
III 6/11 a — 25 d 04/11 (7) — 10
StAnz. 3/1989 S. 300

101

Errichtung eines Autobahnpolizeiostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) in Langenselbold, Autobahnmeisterei Nr. 10

Gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Vollzugspolizei (PolOrgVO) vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) i. V. m. dem FS-Erlaß Nr. 361 des Hessischen Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1988 — III A 6 — 21 a 02 — bestimme ich:

1. In der Gemarkung 6456 Langenselbold, Autobahnmeisterei Nr. 10, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 ein Autobahnpo-